



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-1101-023864

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begehrt die Beschleunigung des Verfahrens, welches durchzuführen ist, wenn im Deutschen Bundestag der aus einem Sitzungspräsidenten und zwei Schriftführern gebildete Sitzungsvorstand über das Ergebnis einer Abstimmung uneins ist (sog. "Hammelsprung").

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten in der Akte verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 123 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine Beurteilung der Ausgestaltung des Verfahrens der Zählung der Stimmen im Wege des sog. Hammelsprungs nur unter Berücksichtigung der Hintergründe der Beschlussfähigkeitsregelung des § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) erfolgen kann. Nach dieser Regelung ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Das Bestehen der Beschlussfähigkeit wird damit unterstellt, solange nicht das Gegenteil in geschäftsordnungsgemäßer Form (bspw. durch Zählung der Stimmen im Wege des sog. Hammelsprungs) festgestellt worden ist. Diese Vermutung der Beschlussfähigkeit hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den Charakter des Bundestages als Arbeitsparlament, in dem die Willensbildung nicht nur in den Plenarsitzungen stattfindet und die Mitwirkung der Abgeordneten über die Ausschuss- und Fraktionssitzungen sichergestellt wird, gebilligt.



Der Petitionsausschuss merkt in diesem Zusammenhang an, dass ein wesentlicher Teil der Parlamentsarbeit traditionell außerhalb des Plenums geleistet wird. Dies beruht unter anderem auf der seit Jahrzehnten zunehmenden Kompliziertheit der Lebensverhältnisse.

Aus diesen Gründen ist es durchaus üblich, dass einige Abstimmungen in einer Sitzungswoche mit einer Zahl von Abgeordneten durchgeführt werden, die unter dem Beschlussfähigkeitsquorum liegt. Ist in einem solchen Fall eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages der Auffassung, dass eine Abstimmung insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung die Teilnahme einer größeren Zahl von Abgeordneten erfordert, kann sie im Wege des Hammelsprungverfahrens gem. § 45 Abs. 2 GO-BT die Beschlussfähigkeit anzweifeln. Umgekehrt gewährleistet das Bezweifeln der Beschlussfähigkeit im Wege des Hammelsprungverfahrens gem. § 45 Abs. 2 GO-BT den die Regierung tragenden Fraktionen einen Schutz vor einer Abstimmung auf der Grundlage einer Zufallsmehrheit. In beiden Konstellationen wird entweder die Beschlussfähigkeit festgestellt oder die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit zunächst aufgehoben.

Der Petitionsausschuss betont, dass an der Zählung der Stimmen im Wege des Hammelsprungverfahrens auch Abgeordnete teilnehmen dürfen, die sich im Zeitpunkt des Bezweifeln der Beschlussfähigkeit nicht im Plenarsaal befunden haben, sondern beispielsweise in ihrem Büro oder bei einem Gesprächstermin waren. Ziel des Bezweifeln der Beschlussfähigkeit ist nämlich nach der Intention des Geschäftsordnungsgebers die Sicherstellung eines bestimmten Quorums bei der Abstimmung, nicht aber die Feststellung der Beschlussunfähigkeit und Aufhebung einer Sitzung als Selbstzweck. Keinesfalls mit Sinn und Zweck der Regelungen über die Beschlussfähigkeit und deren Anzweiflung vereinbar wäre damit ein Verständnis des Hammelsprungverfahrens, das eine "Verhinderung der Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch eine Teilnahme weiterer Abgeordneter" als unzulässig ansehen würde und in diesen Fällen denjenigen, der die Beschlussfähigkeit bezweifelt hat, als in seinen Rechten verletzt ansehen würde.

Soweit der Petent sich um die zügige Durchführung des Hammelsprungverfahrens sorgen sollte, macht der Petitionsausschuss deutlich, dass eine ordnungsgemäße



Durchführung des Hammelsprungverfahrens auch eine angemessene Vorbereitungszeit benötigt. Denn die Abgeordneten müssen dafür den Plenarsaal verlassen und ihn durch verschiedene Türen, die mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" markiert sind, wieder betreten. Dabei werden sie von jeweils zwei Schriftführern an jeder Tür gezählt. Insbesondere müssen die eingeteilten Schriftführer ihre Plätze an den Hammelsprungtüren zum Zählen der Stimmen einnehmen (pro Hammelsprungtür jeweils ein Abgeordneter aus der Opposition und ein Abgeordneter einer regierungstragenden Fraktion). Dementsprechend hat die amtierende Präsidentin bzw. der amtierende Präsident bei einem Bezweifeln der Beschlussfähigkeit auch die Möglichkeit, die Abstimmung für kurze Zeit auszusetzen (§ 45 Abs.2 S. 2 GO-BT). Sollte es einmal tatsächlich zu einer Situation kommen, in der Abgeordnete durch ihr Verhalten die Durchführung des Hammelsprungverfahrens behindern sollten, kann die Sitzungsleitung nach bereits geltendem Recht auf eine derartige Störung mit informellen oder formellen Maßnahmen des parlamentarischen Ordnungsrechts reagieren (vgl. §§ 36 ff. GO-BT).

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.